

Gemeinde Gampel-Bratsch



Reglement zum Anschluss und zur Benutzung von Berieselungswasser

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Allgemeines | 1 |
| 1.1. | Ausgangslage | 1 |
| 1.2. | Besitzstand | 1 |
| 2. | Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| 2.1. | Anschlusspflicht | 1 |
| 2.2. | Anschlussrecht | 1 |
| 2.3. | Wasserqualität | 1 |
| 2.4. | Nutzungsbeschränkung | 2 |
| 2.5. | Nachbarrecht | 2 |
| 2.6. | Einschränkung der Wasserabgabe | 2 |
| 3. | Anschlussgesuche..... | 2 |
| 3.1. | Anschlussgesuch..... | 2 |
| 3.2. | Gemeinsame Anschlüsse | 2 |
| 3.3. | Meldepflicht..... | 3 |
| 4. | Neuinstallationen | 3 |
| 4.1. | Anschluss und Zuleitung | 3 |
| 4.2. | Leitungskataster..... | 3 |
| 5. | Unterhalt..... | 3 |
| 5.1. | Unterhalt | 3 |
| 5.2. | Beginn und Ende der Bewässerungsperiode | 4 |
| 5.3. | Aufsicht und Kontrollrecht | 4 |
| 6. | Finanzierung..... | 4 |
| 6.1. | Installationskosten | 4 |
| 6.2. | Anschlussgebühr | 4 |
| 6.3. | Unterhaltsgebühren | 4 |
| 6.4. | Fälligkeit der Anschlussgebühren | 4 |
| 7. | Schluss- und Strafbestimmungen | 5 |
| 7.1. | Haftung | 5 |
| 7.2. | Strafbestimmungen..... | 5 |
| 7.3. | Rechtsmittelbelehrung | 5 |
| 7.4. | Inkrafttreten..... | 5 |

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage

Die Bewässerungsleitung resp. Berieselungsleitung wurde im Rahmen der Baulandumlegung durch die Genossenschaft Mitte der 1980er Jahren erstellt. Dies wurde nötig, weil durch die Umstrukturierung der Parzellen und die Erstellung der Strassen eine herkömmliche Bewässerung nicht mehr gegeben war.

Die Gemeinde hat sich an den Kosten der Zuleitung beteiligt.

Die Verlegung der Berieselungsleitung in den Bereich der Grossen Bürgerlöser erfolgte im Rahmen der Bodenverpachtung an das Open Air.

1.2. Besitzstand

Nach der Auflösung der Baulandumlegungsgenossenschaft wurde das Leitungsnetz an die Gemeinde übergeben.

Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Hauptleitungen (gemäss Leitungskataster) verantwortlich.

Die Bewässerungsstutzen, inkl. der Anbohrschellen, sind im Eigentum der entsprechenden Grundeigentümer.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Anschlusspflicht

Für die mit Bewässerungswasser erschlossenen Parzellen besteht die Pflicht das Aussenwasser, Garten- und Rasenwasser an die Berieselungsleitung anzuschliessen. Die Bewässerung ab der Trinkwasserleitung ist grundsätzlich untersagt.

2.2. Anschlussrecht

Durch die fehlenden Möglichkeiten kann keine flächendeckende Versorgung bereitgestellt werden. Damit besteht kein generelles Anschlussrecht für die Eigentümer und damit auch keine Erschliessungspflicht durch die Gemeinde.

2.3. Wasserqualität

Das Berieselungswasser stellt keine Trinkwasserqualität dar. Die Speisung erfolgt ab dem Lonzafluss im Klösterli.

2.4. Nutzungsbeschränkung

Das Berieselungswasser darf nur zu Bewässerungszwecken genutzt werden. Das Lauflassen von Wasser mit Auslegen von Schläuchen oder eine anderweitigen Nutzung ist untersagt. Eine Bewässerung ist nur mittels Tropf- oder Berieselungssystem vorzunehmen. Die Speisung von Wassercontainern zum Tränken der Tiere ist gestattet.

Der Bewässerungszeitraum ist auf das von der Dienststelle für Landwirtschaft empfohlene Zeitfenster zu beschränken.

2.5. Nachbarrecht

Für die bei der Berieselung entstandenen Schäden haftet der Eigentümer resp. Betreiber. Dabei ist auch auf die wechselnden Windverhältnisse zu achten. Es ist untersagt während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 im Baulandperimeter und bis 50 Meter an die Grundstrasse Berieselungswasser laufen zu lassen.

2.6. Einschränkung der Wasserabgabe

Für allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel verpflichtet sich die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zu anderweitigen Ersatzleistungen.

Zur Sicherstellung einer genügenden Wassermenge kann der Gemeinderat eine Kehreinteilung anordnen.

3. Anschlussgesuche

3.1. Anschlussgesuch

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Berieselungsleitung muss der Eigentümer ein schriftliches Gesuch einreichen. Das Gesuch hat nebst den Angaben über die beteiligten Eigentümer den genauen Berieselungsperimeter, der Anschlusspunkt, die Leitungsführung, die Entleerungsstelle und die Dimension der Leitung zu beinhalten.

Änderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen müssen der Gemeindeverwaltung ebenfalls schriftlich gemeldet werden.

Der Gemeinderat entscheidet wie weit ein Anschluss gewährt werden kann.

3.2. Gemeinsame Anschlüsse

Der Gemeinderat kann bestimmen, dass gemeinschaftliche Anschlüsse zu erstellen sind. Dabei kann die Dimensionierung und die Leitungsführung vorgegeben werden.

Der Gemeinderat kann ebenfalls die Weiterführung des Leitungsnetzes ab einer Privatleitung bestimmen. Diese Folgeanschlüsse berechtigen zu keinen finanziellen Forderungen.

3.3. Meldepflicht

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Bewässerungsleitung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

Die Erweiterung eines Bewässerungsperimeters ist unverzüglich schriftlich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Eine Erweiterung hat eine Nachforderung der Anschlussgebühr zur Folg.

Die Ergänzung von fixen Privatleitungen müssen der Gemeindeverwaltung ebenfalls schriftlich angezeigt werden.

4. Neuinstallationen

4.1. Anschluss und Zuleitung

Der Anschluss an die Hauptleitung hat nur durch eine vom Gemeinderat bestimmten Person zu erfolgen. Der Hauptanschluss darf nur durch diese Person bzw. unter dessen Aufsicht verändert und repariert werden. Die Zuleitung muss mindestens 0.60 m unter der Erdoberfläche verlaufen.

Unmittelbar nach dem Anschluss an die Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

Das Durchleitungsrecht ist für die öffentlichen und privaten Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 691 des ZGB zu gewähren.

4.2. Leitungskataster

Die Gemeindeverwaltung ist für die Führung eines Leitungskatasters verpflichtet. Dabei sind sowohl die Gemeindeleitungen wie auch die privaten Anschlüsse zu führen.

5. Unterhalt

5.1. Unterhalt

Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Anschlüsse muss der Eigentümer innert festgesetzter Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt er dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen oder die Wasserabgabe zu verweigern.

5.2. Beginn und Ende der Bewässerungsperiode

Der Nutzer der Anschlüsse ist verantwortlich die Leitungen im Herbst durch das Öffnen der Anschlussstutzen zu entleeren. Im Frühjahr sind die Anschlüsse vor der Inbetriebnahme zu schliessen.

Die Bewässerungsperiode richtet sich grundsätzlich nach den Witterungsverhältnissen. Normalerweise wird die Anlage ab 1. April bis 31. Oktober in Betrieb sein.

5.3. Aufsicht und Kontrollrecht

Der Gemeinderat bestimmt die für die Berieselung zuständigen Personen. Den Kontrollorganen der Gemeinde ist jederzeit das Zutrittsrecht zu privaten Grundgütern zu gewähren.

6. Finanzierung

6.1. Installationskosten

Neuinstallationen sind grundsätzlich durch die Gesuchsteller selber zu tragen. Alle mit der Erstellung eines neuen Anschlusses verbundenen Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.

6.2. Anschlussgebühr

Für Neuanschlüsse wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese Gebühr richtet sich nach der Fläche des zu bewässernden Perimeters. Diese beträgt CHF 0.30 pro Quadratmeter.

Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Bei einer Anpassung hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

Bei einer Erweiterung des Bewässerungsperimeters sind die Gebühren auch ohne Neuanschluss analog der neuen Erschliessungsfläche geschuldet.

6.3. Unterhaltsgebühren

Der Gemeinderat führt eine jährliche Benutzergebühr im Rahmen der Aufwendungen für den Unterhalt ein. Die Parzellen im Baulandperimeter sind von der Gebühr befreit.

6.4. Fälligkeit der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren sind vor den Anschlussarbeiten geschuldet.

7. Schluss- und Strafbestimmungen

7.1. Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhaften Erstellung, ungenügenden Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der privaten Berieselungskomponenten verursacht wird.

7.2. Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

7.3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Strafverfügungen bis CHF 5'000.00 Busse kann der Beschuldigte innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 34h ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege). Der Einspracheentscheid kann mit Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert dreissig Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

7.4. Inkrafttreten

Vorliegendes Recht gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigung des Reglements durch den Gemeinderat am 27. Oktober 2014.

Genehmigung des Reglements durch die Urversammlung am 1. Dezember 2014.

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 10. Juni 2015.

Konrad Martig
Gemeindepräsident

Marco Volken
Gemeindeschreiber